

Heinrich Klang (1875–1954)

Der Begründer des Klang-Kommentars oder: Dilemmata eines österreichischen Richters und Rechtswissenschaftlers¹

Übersicht:

- A. Einleitung
- B. Heinrich Klang: Der Rechtswissenschaftler als Richter (oder auch umgekehrt)
- C. Drei Dilemmata des Heinrich Klang
 - I. Heinrich Klang und der 1. Weltkrieg
 - II. Heinrich Klang und die Verfolgung durch den Nationalsozialismus
 - III. Heinrich Klang und der Wiederaufbau
- D. Schluss

A. Einleitung

Die Namensgeber von Kommentaren sind mehr oder weniger bedeutende Persönlichkeiten. Früher oder später werden sie kaum mehr als Person wahrgenommen, sondern bloß als Chiffre des ihren Namen tragenden Werkes.²

Dies trifft auch auf Heinrich Klang zu, nach dem jüngst die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien einen Preis für die besten Studierenden benannte. So sehr der nach Klang benannte Großkommentar zum ABGB — als Synonym anspruchsvoller Zivilrechtsdogmatik gilt, so vergleichsweise in Vergessenheit geraten ist Heinrich Klang selbst. Der folgende Vortrag diente folglich dazu, den Empfängern der jüngst von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien initiierten Klang-Preise für die besten zehn AbsolventInnen des Diplomstudiums die Person und das Werk Klangs näher zu bringen und dabei auch den jeweiligen zeithistorischen Kontext der Vita Klangs miteinzubeziehen.

Der Name *Klang* ist allen Juristinnen und Juristen Österreichs ein Begriff. Undenkbar erscheint eine ernsthaftere Beschäftigung mit dem Zivilrecht, ohne auf den von *Heinrich Klang* begründeten und bis heute unter seinem Namen zitierten Großkommentar des ABGB zurückzugreifen. Der Klang-Kommentar erschien erstmals 1931-1935 und dann – noch anfänglich von Klang selbst betreut – in der Zweiten Auflage ab 1948, nach Klangs Tod 1954 wurde er vom Innsbrucker Privatrechtler Franz Gschnitzer herausgegeben (der letzte Band 1978); zur Zeit wird (seit 2000) an der Dritten Auflage gearbeitet.

¹ Vortrag bei der „Montagsrunde“ am Institut für Neuere Privatrechtsgeschichte (Direktor Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp) der Universität zu Köln, 9. Mai 2016.

² Siehe etwa zu Otto Palandt jüngst Elena Barnert, Von Station zu Station. Anm zu Otto Palandt (umstr.) uam, in: Festschrift Palandt Bürgerliches Gesetzbuch 75. Auflage 2016, 21-32

Eine Aufforderung, im Klang-Kommentar mitzuwirken, komme einer juristischen Nobilitierung gleich, formulierte *Rudolf Welsch* anlässlich des Beginns der 3. Auflage des Klang-Kommentars. Ich weiß nicht, ob *Heinrich Klang* sich gerne selbst in der Rolle eines Monarchen gesehen hätte, aber das große Prestige seines Kommentars in der Juristenszene Österreichs ist damit durchaus zutreffend erfasst.

Und doch ist *Heinrich Klang* für die meisten Jüngeren heute nur mehr indirekt ein Begriff. Über „seinen“ Kommentar, „Pisko in Klang¹“, „Bydlinski in Klang²“, das ist heute für viele die stärkste Assoziation. Dabei hat gerade in den letzten Jahren die Biografie *Klangs* unter Historikern wieder größere Aufmerksamkeit erhalten im Zusammenhang mit der österreichischen Wiedergutmachungspolitik der Nachkriegszeit³) und so findet sich heute sogar in Wikipedia ein ausführlicher und gut recherchierter Eintrag unter seinem Namen.

1875–1954: schon die äußeren Lebensdaten *Heinrich Klangs* machen jedem mit der europäischen Geschichte Vertrauten klar, dass es sich bei der Biografie dieses Juristen um keine Schönwetter-Geschichte handeln kann.

Geboren mitten in die liberale Blüte des späten Habsburgerreiches, in einer Zeit, die heute gerne als Phase der ersten Globalisierung beschrieben wird, Ringstraßen-Zeit, Fortschrittsoptimismus, Staatsreformen im Geiste des gesellschaftlichen Aufschwungs und der immer größeren Partizipation der Bürger, langsam auch der Bürgerinnen am politischen Geschehen.

Das Geburtsjahr 1875 - das Jahr, in dem das VwGH-Gesetz erlassen wurde, welches erstmals einen gerichtlichen Rechtsschutz gegen Verwaltungshandeln brachte (übrigens unter tatkräftiger Mitarbeit von Josef Unger, der damals als Minister der Regierung Auersperg fungierte.⁴) Jusstudium in Wien 1892–97, an einer Fakultät mit glänzenden Wissenschaftlern, Klang selbst hebt als besonders beeindruckend den Romanisten *Adolf Exner* heraus. Eine Phase, in der die österreichische Privatrechtswissenschaft unter der Führung *Ungers* eine Blüte erfährt und im gesamten deutschen Sprachraum große Anerkennung genießt.

Dann aber 1914–1918, der erste Weltkrieg, den *Klang*, der als junger Mann als Einjährig-Freiwilliger zu den Tiroler Kaiserjägern eingerückt war und die Offiziersprüfung abgelegt hatte, als Soldat an der Front und dann als Militärrichter erlebte.

³) Siehe *Meissel/Olechowski/Gnant*, Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen (2004) 34 f; *Gößler/Niklas*, Heinrich Klang: Praxis und Theorie – Verfolgung und Rückkehr, in Franz-Stefan Meissel/Thomas Olechowski/Ilse Reiter-Zatloukal/Stefan Schima, Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht (2012) 281 (282); *Gößler/Niklas*, Ein konstruktiver Staatsdiener, Wiener Zeitung Online TT.MM.2009; *Olechowski/Ehs/Staudigl-Ciechowicz*, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (2014) 359–361, auch 68, 705, (359).

⁴) *Meissel*, Joseph Unger. Der Jurist als „politischer Professor“, in Ash ea, Universität – Politik – Gesellschaft (2015) 209 (214).

Die Erste Republik mit all ihren Konflikten und Auseinandersetzungen, die im blutigen Bürgerkrieg 1933/34 kulminieren. Den Justizpalastbrand vom 15. Juli 1927 (84 Todesopfer unter den Demonstranten, fünf auf Seiten der Polizei; dazu hunderte Verletzte) erlebt *Klang* als Richter in dem zum Teil zusammenbrechenden Gebäude.⁵⁾ Der autoritäre austro-faschistische „Ständestaat“ 1934-1938 und dann die Machtergreifung der Nationalsozialisten am 12.3.1938, die *Klang* als Juden verfolgen. Bruder *Marcell* stirbt bei einem Fluchtversuch aus dem KZ Mauthausen, *Heinrich* überlebt Theresienstadt.

Und schließlich 1945, die Befreiung aus dem KZ und die Rückkehr nach Wien. Die Ernennung des 70jährigen zum Hofrat des OGH; höchste Funktionen und späte Ehrungen bis zu seinem Tod 1954, als er in Nachrufen als „Mentor Austriae“⁶⁾ oder von der Arbeiterzeitung als „sozusagen der letzte Liberale in der Rechtswissenschaft“ gewürdigt wird, der „durch seinen Humanismus und seine unbeugsame, vor nichts und niemand zurückweichende Hochhaltung des Rechtsstaates ein Vorbereiter der modernen Rechtsprinzipien“⁷⁾ gewesen sei.

Lassen Sie uns im Folgenden das Leben *Heinrich Klangs* und sein reiches wissenschaftliches Oeuvre (das freilich erst einer systematischen wissenschaftlichen Aufarbeitung unterzogen werden müsste) Revue passieren.

Dazu einmal der erste Zwischen-Titel:

B. Heinrich Klang: Der Rechtswissenschaftler als Richter (oder auch umgekehrt)

Heinrich Klang war von Berufs wegen Richter. Nach Abschluss seiner juristischen Studien an der Universität Wien (24.07.1897) wurde er Rechtspraktikant, die Umsetzung der 1898 in Kraft tretenden Franz Klein'schen Justizreformen (ZPO 1895, JN) machte damals die Schaffung einer großen Zahl neuer Dienststellen nötig. Mit Erfolg bewirbt er sich um eine (wie damals die Richteramtsanwärter hießen) Auskultanten-Stelle und durchläuft den richterlichen Ausbildungsdienst an einer Reihe von Stationen (BG Döbling, KG Wels, LG für ZRS).

Die erste eigene Stelle als Richter führte ihn an das BG Langenlois, wo er drei Jahre Straf- und Grundbuchsrichter war. Der für diese Gegend typische Weinbau schlägt sich in der ersten wissenschaftlichen Abhandlung nieder, die sich mit dem Ankauf von Weingärten unter

⁵⁾ *Klang*, in Grass, Österreichische Rechts- und Staatswissenschaften der Gegenwart in Selbstdarstellungen (1952) 117 (128 f).

⁶⁾ *Marcic*, Mentor Austriae. Zum Tode Heinrich Klangs, ÖJZ 1954, 169 (169f).

⁷⁾ Arbeiterzeitung 24.01.1954.

Vereinbarung der Abzahlung mit dem Lesen beschäftigte.⁸⁾ Auch zur Zulässigkeit von Einstweiligen Verfügungen zum Schutz von Hypotheken publiziert *Heinrich Klang* in der Gerichtszeitung 1903. Sodann folgen ein Jahr als Grundbuchs- und Außerstreitrichter am BG Schwechat und ein weiteres als Prozess- und Exekutionsrichter. (Außerstreit ist die österr. Bezeichnung für Freiwillige Gerichtsbarkeit, Exekutionsrecht ist der österr. Ausdruck für Vollstreckungsrecht.)

Die praktische richterliche Tätigkeit inspiriert ihn nun zu grundbuchsrechtlichen Arbeiten und zu einer Abhandlung über die Meistbotsverteilung im Wiederversteigerungsverfahren.

1905 wird *Klang* Hilfsrichter am BG Innere Stadt, sodann Untersuchungsrichter und Stimmführer bei Hauptverhandlungen am LG für Strafsachen und 1908 als Bezirksrichter dem Exekutionsgericht zugeteilt. Wiederum sind es die Erfahrungen in der Praxis, die zu einer Vielzahl juristischer Aufsätze führen: Verfahrensrechtliche Beiträge, pfandrechtliche Studien, intensiv auch die Sicherungsübereignung und der Eigentumsvorbehalt beim Ratengeschäft.

Heinrich Klang, dessen Vater *James* übrigens führende Funktionen in der österreichischen Versicherungswirtschaft innehatte, so leitete er zuletzt als Generaldirektor der Österreichischen Phönix eine Lebensversicherungsgesellschaft,⁹⁾ beschäftigte sich unter anderem auch mit der Vollstreckung von Rechten aus Lebensversicherungsverträgen und hält 1914 einen Vortrag in der Wiener Juristischen Gesellschaft über „Exszindierungstypen“, der dann auch als Buch erscheint.

Die Dienstbeurteilungen aus dieser Zeit loben *Klangs* „hervorragend reiches gründliches juristisches Wissen auf allen Gebieten des Rechtslebens“, aber auch seine Auffassungsgabe, seinen Fleiß, seine Gewissenhaftigkeit und Verlässlichkeit sowie sein Taktgefühl im Parteienverkehr.¹⁰⁾

Zu diesem Zeitpunkt war *Klang* auch schon in den Hauptausschuss der Richtervereinigung gewählt und mit der Herausgabe der Richterzeitung betraut worden. Später dann wird ihm die Schriftleitung der Juristischen Blätter, der angesehensten juristischen Zeitschrift Österreichs, anvertraut werden, als deren Herausgeber er von 1928 bis 1938 und dann wieder von 1946 bis zu seinem Tod fungiert.

Nun aber zurück zur Richterlaufbahn. 1917 wird *Klang* zum Landesgerichtsrat ernannt und ist nach Kriegsende am Landesgericht für Zivilrechtssachen in einem Berufungssenat tätig.

⁸⁾ *Klang*, Ein Ratengeschäft über Immobilien, GZ 1903, 125, 136 und 143.

⁹⁾ In *Heinrich Klangs* Geburtsjahr war Dr. *James Klang* Direktor der Vaterländischen Lebensversicherungsbank, später dann Generaldirektor der Österreichischen Phönix, einer großen Lebensversicherungsgesellschaft, die zwei Jahrzehnte nach *James Klangs* Ableben in einem spektakulären Finanzskandal, der durch den Direktor Dr. Wilhelm Berliner verschuldet war, pleite ging.

¹⁰⁾ Zitiert nach *Gößler/Niklas* in Meissel ea 283.

Aufgrund seiner Kompetenz wird auch von der Politik auf ihn zurückgegriffen. In seiner Autobiografie notiert er dazu: „Eines Tages wurde ich vom Präsidenten der Richtervereinigung angerufen, der mir mitteilte, der Staatssekretär für Justiz Dr. *Roller* habe von der Richtervereinigung die Ausarbeitung eines Entwurfes eines neuen Grundgesetzes über die richterliche Gewalt verlangt, der binnen vierundzwanzig Stunden fertiggestellt sein müsse. Er fragte mich, ob ich die Arbeit machen könne. Ich konnte es ...“¹¹⁾

Klang schildert dann auch, wie es ihm gelang, den für die Richtervereinigung wesentlichen Punkt durchzubringen, dass das Justizministerium an die Besetzungsvorschläge der Gerichte dergestalt gebunden sei, dass niemand ernannt werden könne, der nicht wenigstens in dem Vorschlag einer Instanz enthalten war. In diesem Zusammenhang fügt er 1952 eine etwas kryptische Bemerkung hinzu: „Über die Frage der Bindung der Justizverwaltung an die Vorschläge der Gerichte habe ich seither auf Grund persönlicher Erfahrungen anders denken gelernt und halte eine solche Bindung nicht mehr für empfehlenswert.“ Ich frage mich, ob *Klang* hier nicht ganz leise, aber aus seinem eigenen Lebenskontext plausibel auf den Antisemitismus anspielt, der in der ersten Republik dazu führte, dass es für Richter jüdischer Herkunft, mochten diese – wie *Klang* selbst - auch noch so produktiv und prominent sein, aussichtslos war, an den OGH zu gelangen.

Ein Vortrag über die sachenrechtlichen Bestimmungen der 1914-1916 erlassenen Teilnovellen zum ABGB erscheint in Buchform bei Manz, in den Juristischen Blättern publiziert *Klang* über weitere Einzelfragen der 3. Teilnovelle, über das gesetzliche Pfandrecht des Haftpflichtgläubigers, über privatrechtliche Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzesentwurfes und er publiziert als selbständige Schrift eine Arbeit über Pfandrechtsschutz bei der Feuerversicherung an Gebäuden. Ebenfalls in Buchform erscheinen 1919 seine Vorschläge zur Änderung der Gerichtsverfassung.¹²⁾

1919 wird *Klang* Obergerichtsrat, 1921 erhält er den Titel eines Hofrats. Sein Freund *Oskar Pisko*, Ordentlicher Professor an der Universität Wien, ermuntert ihn, sich für Bürgerliches Recht zu habilitieren, sodass er ab 1923 als Privatdozent Vorlesungen zum österreichischen Mietrecht, zum Grundbuchsrecht, aber auch zum Eherecht halten wird.

Ein brennend aktuelles Thema, dem sich *Heinrich Klang* in dieser Zeit der Hyperinflation immer wieder widmet, ist die Geldentwertung und die Frage des richterlichen Eingriffes bzw der Korrektur von Verträgen. Darüber publiziert er die Bücher „Unerschwinglichkeit der Leistung“ und „Geldentwertung und juristische Methode“, in denen er vor einem

¹¹⁾ *Klang* in Grass 123, fügt sachlich hinzu: „weil ich seit Jahren als Referent für die einschlägigen Fragen im Zentralausschuß fungiert und das gesamte erforderliche Material geordnet zur Hand hatte.“

¹²⁾ *Klang*, „Zur neuen Gerichtsverfassung“ (1919).

Auseinanderklaffen von Gesetz und wirtschaftlichen Anforderungen und sozialen Anschauungen warnt. *Klang* fordert, das Gesetzesrecht mit dem Rechtsgefühl und den Zeitbedürfnissen in Einklang zu bringen: „Was wir brauchen sind: Gute Gesetze und gesetzestreue Richter“. ¹³⁾

Die Reformen des Mietrechts sind ein weiterer Schwerpunkt. Hier ist *Heinrich Klang* eingeladen, 1924 am 33. Deutschen Juristentag in Heidelberg ein Gutachten zu erstellen über die Frage „Welche Richtlinien sind für die künftige Gestaltung des Wohn- und Mietrechtes aufzustellen?“. Hier plädiert er gegen eine völlige Freiheit des Vermieters bei der Zinsfestsetzung und Kündigung. Sein großes internationales Renommee zeigt sich, dass er später auch eingeladen wurde, für den 37. Deutschen Juristentag in Düsseldorf (der dann allerdings von den Nazis abgesagt wurde) und für den Juristentag in der Tschechoslowakei 1937 Gutachten zu Fragen der Kreditsicherheiten beizutragen.

1926 tritt der bereits 50jährige *Heinrich Klang* seinen Dienst am Oberlandesgericht Wien an, wo er einem handelsrechtlichen Senat zugewiesen ist. Im selben Jahr wird er gefragt, für die Staatsdruckerei die Herausgabe eines Kommentars zum ABGB zu übernehmen.

Heinrich Klang sagt zu, er organisiert ein Team von 16 Autoren (darunter Größen wie *Oskar Pisko* und *Josef von Schey*), er trägt aber auch selbst große Teile bei: das Eigentumsrecht,¹⁴⁾ das Pfandrecht,¹⁵⁾ die Dienstbarkeiten,¹⁶⁾ das Miteigentum,¹⁷⁾ Bestandverträge, Erbpacht, Erbzinsverträge und Baurecht¹⁸⁾ sowie das gesamte Ersitzungs- und Verjährungsrecht¹⁹⁾ – über 700 Seiten eigene Kommentierung – und das neben einer vollen und ausfüllenden richterlichen Tätigkeit.

Wissenschaftsgeschichtlich stellt die erste Auflage des *Klang*-Kommentars so etwas wie die Summe der damaligen österreichischen Zivilrechtswissenschaft dar; sie ist die reife Frucht der österreichischen Pandektistik. Vielen dürfte auch nicht mehr bewußt sein, dass damals das ABGB auch außerhalb Österreichs galt und daher aus der Feder des Prager Professors (und bedeutenden Romanisten und Zivilisten) *Egon Weiss* ein umfangreicher eigener Abschnitt des Kommentars dem ABGB in der Tschechoslowakei gewidmet war.²⁰⁾

Zugleich ist *Klang* aber auch politisch aktiv, zunächst als Standesvertreter in der Richtervereinigung (seit 1911 im Hauptausschuss der Österr. Richtervereinigung, 1919 Zweiter

¹³⁾ *Klang*, Geldentwertung und juristische Methode (1925) 62.

¹⁴⁾ *Klang* in *Klang*, ABGB I/2 (1931) 1–233.

¹⁵⁾ *Klang* in *Klang*, ABGB I/2 234–367.

¹⁶⁾ *Klang* in *Klang*, ABGB I/2 367–447.

¹⁷⁾ *Klang* in *Klang*, ABGB II/1 (1935) 852–923.

¹⁸⁾ *Klang* in *Klang*, ABGB III (1932) 1–112.

¹⁹⁾ *Klang* in *Klang*, ABGB IV (1935) 582–684.

²⁰⁾ *Weiß* in *Klang*, ABGB IV 685–955.

Vizepräsident der Richtervereinigung, als solcher 1923 zurückgetreten) und dann als Obmann einer kleinen, aber in Wahlkämpfen aktiven politischen Partei, der von *Franz Klein* begründeten Bürgerlich-Demokratischen Partei (später: Demokratische Mittelstandspartei, der Partei gehörten auch der Botaniker *Richard Wettstein*, der ehemalige Aussenminister *Ottokar Graf Czernin*, der Jurist *Julius Ofner* und die Romanistin *Elise Richter*²¹⁾ an bzw standen ihr nahe). Für seine Partei nahm er höchst engagiert, aber letztlich erfolglos an mehreren Wahlkämpfen teil.²²⁾ „Sonn- und Feiertage habe ich durch Jahre nicht gekannt“, schreibt er selbst später.²³⁾ Man glaubt es ihm!

Bevor ich Sie aber nun durch die Aufzählung der wie beinahe unermesslichen, oder präziser gesagt 776 Nummern umfassenden Bibliografie *Klangs* zu langweilen drohe, hoffe ich ausreichend dargelegt zu haben, mit welcher beeindruckenden Bandbreite von Themen, vor allem des Zivilrechts, des Verfahrensrechts (inklusive der Gerichtsverfassung), aber auch des Mieten- und Versicherungsrechts sich *Heinrich Klang* neben seiner fortlaufenden Richtertätigkeit literarisch, vortragend und lehrend auseinandergesetzt hat.

Zumindest als Richter war er des Weiteren auch mit dem Strafrecht beschäftigt. Großes Interesse brachte er schließlich auch dem Verfassungsrecht entgegen; so beteiligte sich *Klang* an den Debatten anlässlich der Verfassungsreform 1929²⁴⁾ und er war unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg sogar kurz (November 1945 bis Juni 1946²⁵⁾ Mitglied des österr. VfGH.

Alles in allem ein Vorbild der akademischen Ernsthaftigkeit, aber auch ein Vorbild der wissenschaftlichen Durchdringung von Fragen, die in der justiziellen Praxis zu bewältigen waren.

Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass *Klang* nicht nur in dramatischen Zeiten lebte, sondern diese als *citoyen* und *homo politicus* im positiven Sinn zu beeinflussen suchte. Sein manischer Arbeitseifer verliert das Leben nie aus dem Auge, es geht ihm um juristische Prägnanz, aber auch um die Erzielung von Lösungen, die sozial gerecht sind und zugleich den Bürgern möglichst viel Freiraum eröffnen.

Als Jurist sucht *Klang* die Gesetzgebung zu beeinflussen, er ist nicht nur Dogmatiker, sondern auch Reformier und Rechtspolitiker – aber er findet sich auch immer wieder mit schwierigsten Dilemmata konfrontiert. Und damit kommen wir zu den heiklen Entscheidungssituationen, in die *Klang* geraten ist und in denen seine Integrität als Jurist und

²¹⁾ *Gößler/Niklas* in Meissel ea 286.

²²⁾ *Klang* in Grass 124, 128, 129 f.

²³⁾ *Klang* in Grass 128.

²⁴⁾ Im Rahmen von Veranstaltungen der Wiener Juristischen Gesellschaft, so etwa am 20.11.1929; *Olechowski ea*, Fakultät 705.

²⁵⁾ *Klang* in Grass 134.

Mensch schweren Proben ausgesetzt war. Auch diese Aspekte wollen wir keineswegs verschweigen, gerade sie sprechen mE umso mehr dafür, einen Preis der Juristischen Fakultät nach diesem großen Gelehrten zu benennen.

C. Drei Dilemmata des Heinrich Klang

I. Heinrich Klang und der 1. Weltkrieg

Mein erstes Schlaglicht ist *Heinrichs Klang* Rolle während des Ersten Weltkrieges gewidmet, jener „Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts“, in die der damals schon fast vierzigjährige Richter und Leutnant der Reserve gleich nach Kriegsbeginn hineingezogen wird.

Noch im August 1914 rückt er ein und wird der 6. Kompanie des Landsturmregiment Nr. 1 zugewiesen. Bei „den Ausrückungen und äußerst langweiligen Exerzierübungen“ hatte er, wie *Klang* berichtet, das Kommando zu führen.²⁶⁾ Schon nach wenigen Wochen ging es aber an die Ost-Front nach Tarnow in Galizien. Seine Kompanie wird im ersten Gefecht am 15. September 1914 „fast vollständig aufgerieben“; sein Überleben verdankt *Klang* nur dem Umstand, dass er dem Stab gerade als Platzkommandant zugewiesen war.²⁷⁾ Aus der Zeitung muss er erfahren, dass sein Vater (am 13. November 1914) verstorben ist.²⁸⁾

Dann wird *Klang* Auditor beim Feldgericht, wo ihm häufig die Aufgabe zufiel, als Ankläger zu fungieren. Als auch seine Mutter lebensgefährlich erkrankt, bemüht er sich 1916 um eine Versetzung zum Landwehrdivisionsgericht Wien. In seiner Autobiografie schildert der sonst so zurückhaltende *Klang* sehr kritisch die Problematik dieser Tätigkeit: unangemessen strenge Strafdrohungen für unbedeutende politische Straftaten, die von ihm zu verfolgen waren; willkürliche Anzeigen des Kriegsministerium und das Schwanken der Staatsführung, die bei Prozessen aus politischen Gründen mal „von oben“ bremste, um dann plötzlich wieder übereilt in derselben Strafsache auf einen raschen Abschluss des Verfahrens zu drängen.²⁹⁾ In einem Fall einer verfassungswidrigen Ausdehnung einer kaiserlichen Verordnung setzt sich *Klangs* Kriegsgericht mit seiner Rechtsmeinung couragiert gegen den Standpunkt des Justizministeriums durch.³⁰⁾

²⁶⁾ *Klang* in Grass 120.

²⁷⁾ *Klang* in Grass 120.

²⁸⁾ *Klang* in Grass 121.

²⁹⁾ *Klang* in Grass 121f.

³⁰⁾ *Klang* in Grass 122.

II. Zweites Schlaglicht: Heinrich Klang und die Verfolgung durch den Nationalsozialismus

Nachdem die Zwischenkriegszeit für *Heinrich Klang* die produktivste wissenschaftliche Periode war, die zu seiner Habilitation, der Ernennung zum Ausserordentlichen Professor, der Herausgabe des Klang-Kommentars und seiner Ernennung zum Vorsitzenden Rat beim OLG führte, sind mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Österreich die gravierendsten persönlichen Konsequenzen für *Heinrich Klang* verbunden: Schon am 12.03.1938, dh dem Tag des sog. Anschlusses, unterbreitet *Klang* unter dem Eindruck der Ereignisse dem Präsidenten des OLG sein Gesuch um Versetzung in den dauernden Ruhestand, am 14.03. wird er vom Dienst enthoben und legt seine Funktion als Herausgeber der Juristischen Blätter nieder. Die *venia legendi* wird ihm durch einen Erlass des Unterrichtsministeriums entzogen, Gestapoleute belästigen ihn in seiner Wohnung. Er muss seine schöne Wohnung im Achten Bezirk (Schönbornstrasse 2) aufgeben und zieht zur Untermiete in ein Zimmer in der Gumpendorferstrasse; seine Wertgegenstände („Goldringe, Orden, Ketten, Herrennadeln, Silbermünzen, aber auch Küchengegenstände wie Tassen, Teller, Besteck und Ähnliches“³¹⁾) muss er wie so viele andere Bürger jüdischer Herkunft dem Auktionshaus Dorotheum zum Ankauf anbieten.

„Um nicht durch eine plötzliche Ausweisung in eine unmögliche Lage zu geraten, begann ich meinen Besitz langsam zu liquidieren. Am schwersten fiel mir wohl“, schreibt *Klang*, „die Trennung von meiner Bücherei, mit deren Sammlung schon mein Vater begonnen hatte und die auf etwa 9600 Bände angewachsen war, von denen etwa 3000 juristischen Inhalts gewesen sein mögen.“³²⁾

Legale Emigrationsversuche in die USA, nach Shanghai und Kuba scheitern. Eine Lehrtätigkeit in Amerika kommt wegen des fortgeschrittenen Alters nicht zustande; mal fehlt das nötige Durchreisevisum, zuletzt mangelt es schlicht an den nötigen Finanzmitteln, um sich noch in Sicherheit bringen zu können. *Klang* vertraut sich schließlich einem Schlepper an, der verspricht, ihn über die ungarische Grenze zu bringen; der Helfer erweist sich als Betrüger, er nimmt *Klang* viel Geld ab, lässt ihn dann aber einfach an der Grenze stehen, wo *Klang* aufgegriffen und nach Wien zurückgebracht wird.

„Noch ein Glück“, dass er dann nach Theresienstadt deportiert wird, „noch ein Glück“, dass er dort als „A-Prominenter“³³⁾ geführt wird. Selten hat das von Friedrich Torberg kolportierte

³¹⁾ Gößler/Niklas in Meissel ■ea■ 287, unter Bezug auf *Klangs* Vermögensanmeldung.

³²⁾ *Klang* in Grass 132.

³³⁾ Gößler/Niklas in Meissel ■ea■ 293 Fn 48

Diktum der Tante *Jolesch* „Bewahr uns Gott vor allem, was noch ein Glück ist!“ (Die Tante Jolesch oder: Der Untergang des Abendlands in Anektoten, 1975) einen so bitteren Beigeschmack wie in diesem Kontext. Kommandant von Theresienstadt ist ein gewisser *Siegfried Seidl*, ehemaliger Jus-Student und Dr. phil. der Universität Wien, der die Ankommenden mit der Reitpeitsche empfängt, ihnen Hab und Gut raubt und die Listen jener Personen aufstellt, die für den Transport nach Osten (Vergasung) bestimmt sind.³⁴) (*Seidl* wird übrigens 1947 der akademische Grad aberkannt, er selbst wird als Kriegsverbrecher zum Tod verurteilt.) Täglich sterben angesichts der katastrophalen sanitären Verhältnisse und der Misshandlungen hunderte Lagerinsassen; insgesamt kommen von fast 150.000 nach Theresienstadt Deportierten rund 120.000 ums Leben.

In dem von den Nationalsozialisten propagandistisch als „Vorzeigeghetto“ inszenierten Lager befragt sich *Heinrich Klang*, ganz Jurist, ob es sich denn wirklich nur um ein Ghetto, oder nicht doch ein KZ handle. Über diese, man fasst es kaum, noch heute unter Zeithistorikern am akademischen Schreibtisch verhandelte Frage, grübelt der eingesperrte *Klang* nach, wie *Elena Makarova* in ihrem Buch „University over the Abyss“³⁵) auf der Basis eines heute in Yad Vashem aufbewahrten Manuskript *Hugo Friedmanns* beschreibt: Ich zitiere:

„Nachdem er sein gesamtes Leben der Rsp gewidmet hatte, war der siebzigjährige *Klang* selbst im Gefängnis gelandet. In einer Judensiedlung, einem Ghetto. Tatsächlich handelt es sich im juristischen Sinn um ein Gefängnis. Es enthält diejenigen, die verurteilt sind dem jüdischen Volk anzugehören. Selbst wenn dieses Urteil in einem unrechtmäßigen Verfahren erging. Sie haben kein Recht, das Territorium zu verlassen, sie unterliegen Gefängnisgesetzen, die ihre Freiheit einschränken. Wenn das alles vorbei ist, wird er, so nimmt sich *Klang* vor, ein wissenschaftliches Werk schreiben, um zu beweisen, dass der Ausdruck „Ghetto“ der Wahrheit von Theresienstadt keineswegs entspricht.“³⁶) *Klang* geht sodann, so wird es beschrieben, neun Punkte durch, die ihm ein gelehrter tschechischer Rabbi als charakteristische Kriterien für ein Ghetto genannt hat und er kommt zur Conclusio: Theresienstadt ist kein Ghetto, es ist ein KZ.

In *Friedmanns* Beschreibung des düsteren Alltags in Theresienstadt wird aber auch *Klangs* herausgehobene Rolle in der sogenannten jüdischen Selbstverwaltung angesprochen. *Klang* wirkt nicht nur durch juristische und sonstige Vorträge an der „Lager-Universität“ mit, sondern er fungiert auch als Richter und später Vorsitzender des Ghettogerichts.

³⁴) Gauakt Siegfried Seidl.

³⁵) *Makarova/Makarov/Kuperman*, University Over The Abyss. The story behind 489 lecturers and 2309 lectures in KZ Theresienstadt 1942–1944 (Jerusalem 2000), zu Heinrich Klang 33–36, 225–227, 411 f.

³⁶) *Makarova ea*, University Over The Abyss 34.

Angesichts der äußerst schlechten Versorgungssituation stehen vor allem Lebensmitteldiebstähle auf der Tagesordnung und die dabei Ertrappten werden (auf der Basis eines eigenen „Theresienstädter Rechts“, an deren Formulierung *Klang* ebenfalls beteiligt war) mit Gefängnisstrafen bestraft, einem Gefängnis im Gefängnis also.³⁷⁾ Manche meinen, das Gericht sei zu hart und vor allem bedeutet eine Verurteilung zu höheren Gefängnisstrafen in der Praxis auch eine raschere Deportation in Vernichtungslager. Die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung im KZ ist andererseits nötig, um nicht noch stärkere Repressalien der SS auszulösen und die schwächeren Insassen vor den stärkeren zu schützen.

Gemeinsam mit *Benjamin Marmelstein* gehört *Heinrich Klang* in dieser prekären Situation dem Ältestenrat an; er hat damit also Funktionen, die Doron Rabinovici so treffend als „Instanzen der Ohnmacht“ beschrieben hat. Viele ehemalige Mithäftlinge werden *Klangs* Rolle später als überwiegend positiv beurteilen und seine Haltung und menschliche Größe loben, dennoch lässt sich nachvollziehen, mit wie viel Leid und moralischen Dilemmata seine KZ-Zeit verbunden gewesen sein muss.

Nach der Befreiung organisiert er noch den ersten Rücktransport der österreichischen Häftlinge in die Heimat und er schreibt am 25.05.1945 an das Staatsamt für Justiz in Wien: „Ich melde mich zur aktiven Dienstleistung im Justizdienste. Dr. *Heinrich Klang*, Senatspräsident am OLG Wien i.R., KZ Theresienstadt.“ Erst jetzt erklimmt *Heinrich Klang* die letzte Sprosse seiner Justizkarriere: Bereits 70jährig wird er Hofrat des OGH, später dann Senatspräsident und er wird der erste Vorsitzende der 1947 eingerichteten Obersten Rückstellungskommission. Damit kommen wir zu unserem letzten Kapitel:

III. Heinrich Klang und der Wiederaufbau

Von Theresienstadt zurückgekehrt stürzt sich *Klang* wieder in die Arbeit: Richter am OGH, Wiederverleihung der *venia docendi* und Ernennung zum Honorarprofessor der Universität Wien, Herausgeber der Juristischen Blätter, Wiederaufbau der Wiener Juristischen Gesellschaft.

Daneben engagiert er sich auch in der Israelitischen Kultusgemeinde und nimmt als juristischer Berater und Vertreter der NS-Verfolgten an den Gesetzgebungsarbeiten für die Rückstellungsgesetzgebung teil. Es geht nun darum, die in der Londoner Deklaration angekündigte und im Nichtigkeitsgesetz 1946 zunächst nur programmatisch beschlossene Nichtigklärung aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die unter dem Einfluss der NS-

³⁷⁾ Vgl dazu *Makarova ea*, University Over The Abyss 33f, 35 f; *Göbner/Niklas* in Meissel ■ca■ 289–294.

Machtergreifung zustande gekommen sind, umzusetzen. Eine gewaltige Aufgabe, die unter anderem durch sieben Rückstellungsgesetze (grundsätzlich ambitioniert, aber, wie wir heute wissen: keineswegs vollständig) bewerkstelligt werden sollte.

Vor allem bei der Ausarbeitung des in der Praxis so überaus wichtigen Dritten Rückstellungsgesetzes war *Klang* beteiligt und er war dabei wiederum mit einem Dilemma konfrontiert: Eine umfassende Wiedergutmachung hätte erhebliche finanzielle Mittel des Staates erfordert, die aber nicht zur Verfügung gestellt wurden. Daher musste man sich im Rahmen des Möglichen auf eine möglichst gerechte und irgendwie auch sozial ausgerichtete Lösung konzentrieren. *Klang* schreibt dazu: „Die Arbeit war wenig erfreulich, weil eine befriedigende Lösung der einschlägigen Probleme ohne finanzielle Beteiligung des Staates unmöglich, an eine solche aber nicht zu denken war. Die Schwierigkeiten waren auch deshalb groß, weil es sich um ein vollständig neues Gebiet handelte ... Trotzdem glaube ich, dass das Gesetz im ganzen gelungen ist und die Härten, die es unzweifelhaft, bald für die eine, bald für die andere Seite mit sich gebracht hat, unter den gegebenen Umständen kaum vermieden werden konnten.“³⁸⁾

Viele Jahrzehnte nach *Klangs* Tod wurde zum Teil kritisiert, dass auf seine Anregung hin der Gesetzgeber für gesetzliche Erben von NS-Opfern den Kreis der Erbberechtigung enger gezogen hat, als dies nach ABGB der Fall gewesen wäre. *Klangs* Motiv war es hier aber keineswegs, Opfer zu benachteiligen, sondern im Gegenteil anstelle sehr weit entfernter Verwandten, die im Normalfall ohnedies nie als Erben zum Zuge gekommen wären, die sog. Sammelstelle treten zu lassen, eine Auffangorganisation, die die Restitutionsansprüche erbenloser NS-Opfer geltend machen konnten, um mit dem Erlös karitative Tätigkeit zugunsten von jüdischen Opfern zu ermöglichen.

Auch bei der Anwendung des Rückstellungsrechts war *Heinrich Klang* als Erster Vorsitzender der beim OGH eingerichteten in einem Dreirichtersenat entscheidenden Obersten Rückstellungskommission maßgeblich beteiligt. In unserer Analyse der Judikatur dieser ORK sind wir in unserer Untersuchung für die Historikerkommission seinerzeit zur Einschätzung gekommen, dass es unter *Klangs* Führung primär um den Schutz der Interessen der NS-Opfer ging und als gesetzliches Ziel klar die Wiedergutmachung des in der NS-Zeit verübten Unrechts herausgestrichen wurde.

Als bemerkenswert ist dabei auch hervorzuheben, dass die Finanzprokuratur als Rechtsvertreter der Republik damals gar nicht glücklich war mit der klaren Positionierung *Klangs*. Angeblich wurde sogar erwogen, ihn als befangen abzulehnen, nachdem in einer von

³⁸⁾ *Klang* in Grass 134.

Klang mitgetragenen Entscheidung der Versuch der Republik, in einem Verfahren zulasten Privater die Antragslegitimation als Opfer des NS-Regimes zu erhalten, harsch zurückgewiesen wurde. „Das Ergebnis wäre“, so heißt es in diesem Erkenntnis der ORK, „dass die Republik Österreich es einerseits ablehnt, für Schädigungen, die ihre Bürger durch Vermögensentziehungen erlitten, in irgendeiner Weise aufzukommen, dass sie selbst aber den Ersatz ihrer eigenen Schädigungen auf Kosten ihrer Bürger erhalten würde. Es erübrigt sich, über die Unmöglichkeit einer derartigen rechtlichen Regelung weiter zu sprechen.“³⁹⁾

Im Grunde handelt es sich dabei um eine frühe juristische Zurückweisung der offiziellen Opfer-These, dh jener auf die Moskauer Deklaration 1943 zurückgehender Stilisierung Österreichs als erstes Opfer des Nationalsozialismus, eine Selbst-Exkulpierung Österreichs, die erst 1991 vom damaligen Bundeskanzler Franz Vranitzky zugunsten einer differenzierteren Sicht von Seiten der Republik aufgegeben wurde.

D. Schluss

Rund 140 Jahre nach seiner Geburt und 60 Jahre nach seinem Tod benennt die Rechtswissenschaftliche Fakultät auf Initiative von Dekan *Paul Oberhammer* und dem Juristenverband einen Preis für die tüchtigsten Studierenden nach *Heinrich Klang*, der wie kaum ein anderer die Symbiose von Doktrin und Praxis verkörpert, dessen Schicksal aber auch die besondere Verantwortung, die Juristinnen und Juristen in ihrer professionellen Tätigkeit tragen, in Erinnerung ruft.

Heinrich Klangs Tugenden können auch heute sowohl für die juristische Praxis (sei es in der Justiz, der freien Anwaltschaft, dem Notariat oder der Tätigkeit in Verwaltung und Gesetzgebung) als auch in besonderem Ausmaß für die akademische Rechtswissenschaft Maßstäbe setzen und uns alle zu produktivem rechtswissenschaftlichen Schaffen ermuntern

Hält man sich die faszinierende, aber auch in vielen Aspekten erschreckende Biografie *Heinrich Klangs* vor Augen, so kann uns diese zu Fleiß und Selbstbesinnung animieren, aber auch zu Dankbarkeit für all das, was seit 1945 an demokratischen und rechtsstaatlichen Standards, nicht zuletzt auch als Mitgliedsstaat der EU erreicht wurde.

Und dennoch, so fürchte ich, stehen auch wir immer wieder – und vielleicht in Zukunft noch mehr als heute – vor diversen Dilemmata. Sollten wir in unserer eigenen beruflichen Praxis in

³⁹⁾ ORK Rkv 50/48, JBl 1948, 319; dazu *Böhmer/Faber/Wladika*, Die Finanzprokurator, in *Böhmer/Faber*, Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945–1960 (2003) ■507■. Ähnlich auch ORK 05.04.1948, Rkv 37/48; dazu *Meissel/Olechowski/Gnant*, Untersuchungen 51 f.

Entscheidungsnotstände geraten, kann es sich empfehlen, sich an Vorbildern wie dem unbeugsamen *Heinrich Klang* und seinem Einsatz für Rechtsstaatlichkeit zu orientieren.

Franz-Stefan Meissel, Universität Wien